

**Geschäftsordnung der Tennisabteilung des
TuRa „Frisch Auf“ Eggenscheid 1911 e.V.
(Stand 16.03.2015)**



Die Tennisabteilung des TuRa „Frisch Auf“ Eggenscheid 1911 e.V. wurde am 30.04.1979 mit einer Gründungsversammlung nach § 12 der Satzung des Vereins gegründet.

1. Die Tennisabteilung führt den Namen:
Tennisabteilung des TuRa „Frisch Auf“ Eggenscheid 1911 e.V.
2. Sitz der Abteilung:
Hölderlinstr., 5880 Lüdenscheid

§1

Zweck und Aufgaben der Tennisabteilung

1. Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissportes, insbesondere
 - 2.1 den Mitgliedern die Ausübung des Tennissportes zu ermöglichen,
 - 2.2 neue und interessierte Mitglieder in der Ausübung des Tennissportes unterweisen zu lassen,
 - 2.3 Tennisturniere zu veranstalten und an Wettkämpfen des Westfälischen Tennisverbandes e.V. (WTV) teilzunehmen,
 - 2.4 den Breitensport zu fördern und Breitensportveranstaltungen bzw. Turniere durchzuführen sowie
 - 2.5 alle jugendlichen Mitglieder in besonderer Weise in der Ausübung des Tennissportes zu fördern und ihnen die Möglichkeit einer zweckmäßigen und gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung zu geben.
2. Die Tennisabteilung ist als Abteilung des TuRa „Frisch Auf“ Eggenscheid 1911 e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied der Tennisabteilung kann jedes Mitglied des TuRa „Frisch Auf“ Eggenscheid 1911 e.V. werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsordnung zu beachten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen, etc. an die Tennisabteilung zu zahlen sowie durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Tennisabteilung zu unterstützen.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung in der Ausübung des Tennissportes durch die Tennisabteilung.
5. Passive Mitglieder sind jene, die sich für den Tennissport interessieren und die Tennisabteilung unterstützen.



**§3
Maßregelungen**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Platznutzung sowie Teilnahme am Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen der Abteilung (von 1 Monat - max. 12 Monaten, innerhalb eines Kalenderjahres)

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

**§4
Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung geschäftsordnungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe der Abteilung,
 - b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen, Umlagen etc. trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist eine vorherige schriftliche oder mündliche Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand notwendig.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Über den Ausschluss ist der Hauptvorstand des Vereins zu unterrichten.

**§5
Anfechtung von Maßregelungen und Ausschluss**

Die Maßregelungen zu § 3 a, b und den Ausschluss gem. § 4 a, c und d können durch Anrufung des Disziplinausschusses angefochten werden.

Die Entscheidung des Disziplinausschusses ist endgültig.

**§6
Disziplinausschuss**

Der Disziplinausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl der Mitglieder sowie 2 Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung.



§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§8

Organe zur Leitung der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitarbeiterkreis,
- c) der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Tagungsortes, der Uhrzeit und der Tagesordnung elektronisch per E-Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins-Webseite und in der lokalen Presse, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der gleiche Einberufungsmodus wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge (Umlagen)
 - g) Verschiedenes (Anfragen, Bekanntgaben)
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Abteilung eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Einstimmigkeit.
Unter Punkt 5 g) (Verschiedenes) können keine Anträge gestellt werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Jugendsprecher

1. Der Jugendsprecher vertritt Anliegen der Jugendlichen gegenüber dem Fachwart (Jugendwart) sowie dem Vorstand.
2. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendlichen in Form einer Jugendversammlung gewählt.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Fachwart (Jugendwart).

Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Tagungsortes, der Uhrzeit und ggf. der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder durch Aushang mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

4. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die in dem laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
5. Gewählt werden können jugendliche Mitglieder ab dem 14. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Der Jugendsprecher wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Fachwarte, die Übungsleiter und der Jugendsprecher,
 - c) die Kassenprüfer.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens jährlich einmal zusammen und wird vom Vorsitzenden geleitet.



**§ 12
Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden (Kassierer)
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) und den Fachwarten
 1. Sportwart
 2. Stellvertretender Sportwart
 3. Jugendwart
 4. Stellvertretender Jugendwart
 5. Anlagenwart
 6. Referent für Breitensport
 7. Zwei Beisitzer
2. Die Beisitzer haben keinen festen Ressortbereich und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand sowie die Fachwarte im Bedarfsfall.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehört:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Behandlung der Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben, die den normalen Geschäftsverkehr übersteigen,
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, d. h. für den Spielbetrieb und Bausubstanz erhaltende Maßnahmen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringen Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.



§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der Beisitzer.
2. Bei ungeraden Jahreszahlen steht der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende (Kassierer), der Jugendwart, der stellvertretende Sportwart und der Anlagenwart, bei geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der stellvertretende Jugendwart und der Referent für Breitensport zur Wahl. Beisitzer werden jährlich gewählt.
3. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse der Abteilung wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühr
Eine einmalige Aufnahmegebühr ist von jedem neuen Mitglied bei Eintritt in die Tennisabteilung zu zahlen. Schüler und Jugendliche zahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Unterschiedsbetrag zur vollen Aufnahmegebühr wie zum Zeitpunkt des Eintritts zu zahlen. Dieses entfällt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr der Abteilung angehört. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Aufnahmegebühr fest.
2. Jahresbeitrag
 - 2.1 Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Zahlung der Beiträge muss im 1. Quartal des Jahres erfolgen.
 - 2.2 Schüler, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, wehrpflichtige und ersatzdienstleistende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
3. Außerordentliche Beiträge (Umlagen, etc.)
Außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Gebühr für Gastspieler
Die Höhe der Gebühr für Gastspieler und die Regelung der Gastspielergebühren obliegt dem Vorstand.



§ 17 Training

Trainerstunden von Übungsleitern und Trainern etc, dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand gegeben werden. Fremde Trainer werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht Trainerstunden gegen Bezahlung zu nehmen.

§ 18 Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb in der Abteilung gilt die Wettspielordnung (WSO) des WTV.
2. Der Verein beteiligt sich mit entsprechenden Mannschaften an den Mannschaftsspielen des Verbandes.
3. Es werden Damen-, Herren- und Jugendmannschaften gemeldet. Die Zahl der zu meldenden Mannschaften wird vom Vorstand entsprechend der Anzahl der interessierten und geeigneten Spieler festgesetzt.
4. Vor Abgabe der offiziellen Mannschaftsmeldung legt der Sportwart die Reihenfolge der Spieler je Mannschaftsmeldung fest. Die Reihenfolge soll der Spielstärke entsprechen. Maßgebend ist die Rangliste der abgelaufenen Spielzeit. Ranglistenspieler haben Vorrang vor Nichtranglistenspielern.
5. Der Vorstand legt in einer Terminsitzung sämtliche Termine für die Spielzeit fest (Vereinsmeisterschaften, Breitensportturniere und ggf. Freundschaftsspiele).
6. Der Verein führt eine Rangliste, in der die Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufgeführt sind.
 - 6.1 Es gilt ausschließlich die vorliegende Ranglistenordnung für Forderungsspiele.
 - 6.2 Die Ranglistenordnung- wird vom Vorstand festgelegt.
 - 6.3 Ergänzt zur Ranglistenordnung legt der Sportwart den Beginn der jährlichen Forderungsspiele fest. Sie enden immer am 30. September.

In allen Fragen des Spielbetriebes entscheidet ausschließlich der Sportwart oder sein Helfer.

§ 19 Anträge

Anträge an den Vorstand haben schriftlich zu erfolgen.

§20

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft